

Nationalen Front, der Arbeit im Betrieb, der Patenschaften bei den landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften ausgeübt werden muß. Unsere Arbeit als Richter und Staatsanwälte selbst muß sich zu hochqualifizierter politischer Arbeit entwickeln. Durch die Plädoyers, durch die Verhandlungsführung, durch die Vernehmung des Angeklagten und vor allem durch eine überzeugende Urteilsbegründung müssen wir — wie ich schon sagte — stärker als bisher politische Erziehungsarbeit leisten, nach außen auf alle Schichten der Bevölkerung wirken und sie von der Gerechtigkeit unserer Sache überzeugen.

Mit der Verordnung über die Errichtung von Rechtsanwaltskollegien ist eine Grundlage für eine fortschrittliche Form der Organisation der Rechtsanwälte gegeben. Wir haben in der Republik bisher sechs Anwaltskollegien sowie ein Rechtsanwaltskollegium in Berlin. Die Entwicklung dieser Kollegien zeigt, daß sie die materiellen Anfangsschwierigkeiten überwunden haben und auf dem Wege sind, sich zu festigen. Nach dem 9. Juni hat es eine Reihe von Stimmen gegeben, die glaubten, daß man die Bildung von Rechtsanwaltskollegien einstellen solle. Ja, es gab sogar Stimmen, die sich für eine Aufhebung der Verordnung aussprachen. Andere wollten die Verordnung in dem Sinne abändern, daß die Kollegien dadurch zu Anwaltskammern alten Stils geworden wären. Wir halten es für richtig, daß bei der Bildung von Kollegien folgende Linie* verfolgt wird:

Die bestehenden Anwaltskollegien sind zu stärken und zu festigen. Die Verordnung über die Bildung von Rechtsanwaltskollegien ist voll durchzuführen. Für die Gründung neuer Kollegien gilt das Prinzip der absoluten Freiwilligkeit.

Wir glauben, daß es uns auf diese Weise gelingen wird, durch die vorbildliche Arbeit der Kollegien immer weitere Kreise sowohl der Bevölkerung als auch der zunächst noch frei praktizierenden Rechtsanwälte von den Vorteilen der kollegialen Arbeit zu überzeugen und damit auch die Voraussetzung für eine ideologische Erziehungsarbeit unter den Rechtsanwälten zu schaffen.

IX

Ich möchte nun noch einige Worte über die Aufgaben der Rechtswissenschaft bei der Erfüllung des neuen Kurses sagen.

Als vor einem Jahr die Studiendelegation zum Studium der Rechtsfragen in der Sowjetunion weilte, wurde in einer Unterhaltung mit führenden Rechtswissenschaftlern zum Ausdruck gebracht, daß die Rechtswissenschaft in erster Linie dazu da sei* der Praxis zu helfen. Ich weiß, daß sich unsere Wissenschaftler bemühen, der Praxis eine solche Hilfe zu geben. Immerhin befremdete folgender Vorfall ein wenig: Als ich dem Sekretär der Abteilung Strafrecht des Instituts für Rechtswissenschaft den Hinweis gab, daß die geplante Tagung der Abteilung Strafrecht doch zweckmäßigerweise verschoben werden und man die Ergebnisse dieser heutigen Konferenz abwarten solle, äußerte er, diese Tagung werde sich doch nur mit Fragen der Praxis befassen und sei demnach für die Wissenschaftler von wenig Bedeutung.